Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6862**

16. Wahlperiode 26. 10. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/6559 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Legehennenbetriebsregistergesetzes

A. Problem

Das Legehennenbetriebsregistergesetz setzt die Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates in nationales Recht um. Daneben dient die Registrierung der Legehennenbetriebe der ordnungsgemäßen Durchführung der Bestimmungen über die Kennzeichnung von Eiern nach der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90. Diese Verordnung, nach der in Betrieben mit weniger als 350 Tieren nur Eier der Güteklasse A gekennzeichnet werden müssen, ist durch die seit dem 1. Juli 2007 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 abgelöst worden. Danach ist die Kennzeichnungspflicht nunmehr auf Eier der Güteklasse B ausgedehnt worden, sodass auch Betriebe, die weniger als 350 Tiere halten und nur Eier der Güteklasse B vermarkten, der Kennzeichnungspflicht unterliegen. Das Legehennenbetriebsregistergesetz ist daher entsprechend zu aktualisieren.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzesentwurfs auf Drucksache 16/6559.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Belastungen der öffentlichen Haushalte gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage können sich auf Landes- und Kommunalebene durch das erstmalige Erfordernis der Registrierung von Betrieben ergeben, die weniger als 350 Tiere halten und nur Eier der Güterklasse B vermarkten. Daraus resultierende Belastungen sind jedoch als äußerst gering einzuschätzen, da Eier der Güterklasse B in der Regel von Betrieben vermarktet werden, die aufgrund ihres Besitzes von mindestens 350 Legehennen bzw. aufgrund der gleichzeitigen Vermarktung von Eiern der Güteklasse A bereits nach dem geltenden Legehennenbetriebsregistergesetz registrierungspflichtig waren. Es ist davon auszugehen, dass der Vollzugsmehraufwand von den Landes- bzw. Kommunalverwaltungen mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden kann.

E. Sonstige Kosten

Von der neu eingeführten Informationspflicht sind voraussichtlich nur wenige Betriebe betroffen (vgl. Abschnitt D Nr. 2). Es sind deshalb keine nachteiligen Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Von der neu eingeführten Informationspflicht sind voraussichtlich nur wenige Betriebe betroffen (vgl. Abschnitt D Nr. 2). Für die Wirtschaft entstehen somit keine nennenswerten Bürokratiekosten.

2. Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Die in sehr geringem Umfang mögliche Pflicht zur Neuerfassung bisher nicht registrierter Betriebe bzw. bisher nicht erfasster Ställe ist für die Kommunal- bzw. Landesverwaltungen aufgrund bestehender Regelungen zur Datenübermittlung mit einer nur sehr geringfügigen Erhöhung der Informationspflichten verbunden. Nennenswerte Bürokratiekosten entstehen der Verwaltung daraus nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6559 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 24. Oktober 2007

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. Hans-Heinrich Jordan
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Hans-Heinrich Jordan, Dr. Wilhelm Priesmeier, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Ulrike Höfken

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/6559** in seiner 118. Sitzung am 11. Oktober 2007 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Legehennenbetriebsregistergesetz setzt die Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44) in nationales Recht um. Daneben dient die Registrierung der Legehennenbetriebe der ordnungsgemäßen Durchführung der Bestimmungen über die Kennzeichnung von Eiern der Güteklasse A mit dem Erzeugercode, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 173 S. 5) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung der Kommission geregelt sind. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates vom 19. Juni 2006 mit Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU Nr. L 186 S. 1) mit Wirkung vom 1. Juli 2007 abgelöst.

Infolgedessen sind die Verweise in dem Legehennenbetriebsregistergesetz zu aktualisieren.

Ferner wird mit der Verordnung die Kennzeichnungspflicht für Eier der Güteklasse A auch auf Eier der Güteklasse B erstreckt. In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs wird deshalb auf Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 verwiesen, wonach gemäß dessen Unterabsatz 2 Eier der Güteklasse B grundsätzlich mit dem Erzeugercode und/oder einer anderen Angabe zu kennzeichnen sind.

Das derzeitige Legehennenbetriebsregistergesetz sieht jedoch die Vergabe von Kennnummern nur bei Betrieben vor, die entweder mindestens 350 Legehennen halten oder bei Betrieben mit weniger als 350 Legehennen, die Eier der Güteklasse A in Verkehr bringen. Um auch Betrieben, die weniger als 350 Tiere halten und nur Eier der Güteklasse B vermarkten, über die Vergabe von Kennnummern die Kennzeichnung ihrer Eier mit dem Erzeugercode zu ermöglichen, sollen diese Betriebe bzw. für die Legehennenhaltung genutzte weitere Ställe nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz erstmals registriert werden.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf in seinem neu gefassten § 12 Abs. 1 in Artikel 1 eine Übergangsregelung für Betriebe, die weniger als 350 Legehennen halten und ausschließlich Eier der Güterklasse B erzeugen. Die Anzeige muss abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Legehennenbetriebsregistergesetzes innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes erfolgen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich zum einen aus Artikel 72 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes (GG), da das Änderungsgesetz die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung zum Inhalt hat, und zum anderen aus Artikel 72 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, da das Recht der Wirtschaft betroffen ist und eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist.

III. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Legehennenbetriebsregistergesetzes auf Bürokratiekosten geprüft. Er hat festgestellt, dass durch das Gesetz Informationspflichten nur für die Wirtschaft entstehen. Die neu eingeführte Informationspflicht betreffe nur Betriebe, die weniger als 350 Tiere besitzen und Eier der Güteklasse B vermarkten. Die insgesamt entstehenden Informationskosten seien von dem Ressort nachvollziehbar als sehr gering eingestuft worden. Der Nationale Normenkontrollrat hat deshalb keine Bedenken gegen das Gesetzesvorhaben.

IV. Beratungsverlauf im Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 16/6559 in seiner 56. Sitzung am 24. Oktober 2007 beraten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weist darauf hin, dass sie darauf hinarbeite, wenn möglich mit Unterstützung der anderen Fraktionen, auch verarbeitete Eier in die Kennzeichnungspflicht einzubeziehen.

Im Übrigen hat der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ohne Debatte mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6559 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 24. Oktober 2007

Dr. Hans-Heinrich Jordan
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333